



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.05.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.11.2009 gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates Genehmigungen nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmschG) für Aktivitäten gemeinnütziger Vereine und überwiegend ehrenamtliche Organisationen

Die von der FDP-Fraktion gestellten Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Genehmigungen wurden in 2008 und 2009 für Veranstaltungen ehrenamtlich organisierter Organisationen und gemeinnütziger Vereine nach dem BlmschG erteilt?
2. Welche Gebühren und sonstige Forderungen werden für solche Genehmigungen im Einzelfall erhoben und wie hoch ist die Summe der Einnahmen in den Jahren 2008 und 2009 für solche Genehmigungen?
3. Sind der Verwaltung Verstöße gem. BlmSchG gegen die erteilten Genehmigungen bekannt geworden?
4. Gibt es seitens der Verwaltung Pläne, eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen der oben genannten Vereine zu erlassen?
5. Besteht die Möglichkeit, durch eine Verwaltungsvereinfachung auf eine generelle Gebührenerhebung bei gemeinnützigen und ehrenamtlichen Vereinen zu verzichten?

Antworten der Verwaltung:

Veranstaltungen im öffentlichen Raum erfordern je nach geplantem Ablauf und Umfang in der Regel mehrere Genehmigungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz NRW, dem Gaststättengesetz NRW, der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln, der Grünflächenordnung der Stadt Köln und – sofern die Benutzung von Tongeräten beabsichtigt ist – nach dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW. Die für die jeweiligen Genehmigungen erhobenen Verwaltungsgebühren richten sich nach dem mit der Erteilung verbundenen Aufwand bzw. bei den Nutzungsgebühren nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Flächen.

Ein Verzicht auf Verwaltungsgebühren ist nur möglich, wenn eine persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit bereits in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist eine entsprechende Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche Organisationen nicht vorgesehen.

Derartige Erlaubnisse werden in der Regel durch das Amt für öffentliche Ordnung kombiniert mit anderen Erlaubnissen erteilt, d.h. für einen Sachverhalt gibt es nur einen Ansprechpartner.

Bei Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NW) handelt es sich aber nicht nur um verhaltensbedingte Tatbestände. Bei anlagebedingten Tatbeständen (z. B. notwendige Nacharbeiten in Baustellenbereichen) ist die für die Anlage zuständige Behörde (z.B. Untere Immissionsschutzbehörde beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt oder die Bezirksregierung als Obere Immissionsschutzbehörde) zuständig. Für Veranstaltungen ehrenamtlicher Organisationen und gemeinnütziger Vereine sind in den vorliegenden Fällen die Genehmigungen ausschließlich vom Amt für öffentliche Ordnung erteilt worden.

Zu 1.

Für Veranstaltungen ehrenamtlicher Organisationen und gemeinnütziger Vereine wurden durch das Amt für öffentliche Ordnung im Jahr 2008 insgesamt 221 und im Jahr 2009 insgesamt 257 Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 3 LImSchG NW erteilt.

Zu 2.

Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NW. Der Allgemeine Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sieht unter Tarifstelle 15.a.4.2. einen Gebührenrahmen von 10 bis 1.000 Euro (Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind) und unter Tarifstelle 15.a.4.3. einen Gebührenrahmen von 5 bis 25 Euro (für die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten) vor.

Je nach Veranstaltungsart und Veranstaltungsort ist es im Einzelfall erforderlich, vor Erteilung der beantragten Genehmigungen vom Veranstalter die Vorlage eines Schallschutzprognosegutachten zu fordern, um zu prüfen, ob die im Freizeit-Lärm-Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Lärmobergrenzen in den verschiedenen Gebieten eingehalten werden können. Die hierdurch entstehenden Kosten

sind vom Ausnahmegenehmigungsnehmer zu tragen, die genaue Höhe ist hier jedoch nicht bekannt. Bislang war auch die Vorlage dieser Unterlagen für gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche Organisationen entbehrlich.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§9 Abs. 2 LImSchG), richten sich u.a. nach dem Zeitrahmen, in welchem in die Nachtruhezeit eingegriffen wird und nach dem für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Aufwand. Für die oben genannten Vereine wurden hierfür entsprechende Genehmigungen jedoch nicht beantragt.

Für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten werden aufgrund des Verwaltungsaufwandes regelmäßig Gebühren in Höhe von 25 € je erteilter Genehmigung erhoben. Die Gebühr verringert sich in Ausnahmefällen oder bei geringerem Verwaltungsaufwand.

Durch die erhobenen Gebühren wurden 2008 insgesamt 4.775 EURO und 2009 insgesamt 5.510 EURO eingenommen.

Zu 3.

Es gab keine Verstöße gegen die erteilten Genehmigungen bzw. die damit verbundenen Auflagen.

Zu 4.

Eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für die o.g. Vereine ist auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. So ist unabhängig davon, ob es sich um eine kommerzielle Veranstaltung oder die eines gemeinnützigen Vereins handelt, zunächst zu prüfen, ob an der Nutzung der Tongeräte ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die gesetzlich definierten Immissionsobergrenzen eingehalten werden können. Hierzu ist u.U. vom Antragsteller eine immissionsrechtliche Prognose vorzulegen, aus welcher die zu erwartenden Immissionswerte hervorgehen. Nach Auswertung dieser Prognose kann dann über eine Genehmigungsfähigkeit entschieden werden. Sofern auf dieser Veranstaltungsfläche künftig gleichgelagerte Veranstaltungen geplant sind, wird eine bereits erstellte Prognose weiterhin als Grundlage für eine Genehmigung verwendet.

Zu 5.

Der generelle Verzicht auf Gebühren ist nicht möglich, da nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr erhoben werden muss. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint (§ 3 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung).

gez. Bredehorst